



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

57
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

192. Jahrgang

Köln, 13. Februar 2012

Nummer 6

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

110. Bekanntmachung gemäß § 3a UVPG über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 3c UVPG für die Zubeseilungen auf den 110-kV-Hochspannungsfreileitungen Sechtem-Wesseling, Bl. 1006, Sechtem-Siegburg, Bl. 4103, sowie Stockem-Pkt. Rott, Bl. 1248, der Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH Seite 57
111. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und der Stadt Köln zur Bereitstellung der Service-Center Dienstleistungen in der Betriebsphase der einheitlichen Behördenrufnummer 115 durch das Call-Center der Stadt Köln. Seite 58
112. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Bundesstadt Bonn und der Stadt Köln zur Übernahme des Telefonservices der Bundesstadt Bonn durch das von der Stadt Köln betriebene Call-Center Seite 62
113. Öffentlichkeitsbeteiligung zur 13. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen – Wasserspeicherkraft Rurtalsperre, Gemeinde Simmerath, Auslegung – Seite 67
114. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft (RSAG) mbH – Zentraldeponie St. Augustin – Seite 68

115. Genehmigung gemäß BImSchG für die Firma Zimmer Schrott- und Metallhandels GmbH – Auslegung – Seite 69

116. Verfahren im Wasserrecht; Einzelfallprüfung gemäß § 3c und Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 2011 (BGBl. Teil 1, Nr. 51, S. 1986, 1990) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175) in der Fassung vom 16. März 2010 – Firma EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH, Stolberg, Wasserfernleitung – Seite 71

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

117. Aufgebot von Sparkassenbüchern
hier: Sparkasse Aachen Seite 71

118. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 71

E Sonstige Mitteilungen

119. Liquidation
hier: Breitensportverein für Rasse- und Mischlingshunde e. V. Seite 71

120. Liquidation
hier: Reitsportgemeinschaft Junkerhorf e. V. Seite 72

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

110. Bekanntmachung gemäß § 3a UVPG über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 3c UVPG für die Zubeseilungen auf den 110-kV-Hochspannungsfreileitungen Sechtem-Wesseling, Bl. 1006, Sechtem-Siegburg, Bl. 4103, sowie Stockem-Pkt. Rott, Bl. 1248, der Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH

Die Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH betreibt in den Städten Bornheim und Niederkassel (Rhein-Sieg-Kreis)

sowie in der Stadt Wesseling (Rhein-Erft-Kreis) die Hochspannungsfreileitung Sechtem-Wesseling, Bl. 1006, die 110-kV-Stromkreise auf der 380-kV-Freileitung Sechtem-Siegburg, Bl. 4103, sowie innerhalb der Städte Niederkassel und Troisdorf (Rhein-Sieg-Kreis) die Hochspannungsfreileitung Stockem-Pkt. Rott, Bl. 1248.

Zur Optimierung des 110-kV-Stromnetzes innerhalb des Netzgebietes Siegburg soll zwischen der Umspannanlage (UA) Sechtem und der UA Stockem eine neue, ein-systemige 110-kV-Stromkreisverbindung hergestellt werden.

Hierfür soll zwischen der UA Sechtem und dem Punkt (Pkt.) Niederkassel eine Zubeseilung auf freien Traversen

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

bestehender Masten sowohl der Bl. 1006 als auch der Bl. 4103 erfolgen. Zudem ist eine Zubeseilung für zwei zusätzliche 110-kV-Stromkreise auf den bestehenden Masten der Bl. 1248 vorgesehen. Die neuen Leiterseile werden am Pkt. Rott mit den hier auf der Bl. 4103 bereits vorhandenen, in Richtung UA Siegburg verlaufenden Leiterseilen verbunden.

Mit Blick auf ein für diese Netzoptimierung nach § 43 Satz 1 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ggf. durchzuführendes Planfeststellungsverfahren hat die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund, bei der Bezirksregierung Köln die Entscheidung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beantragt.

Nach § 3c Satz 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung ist für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von 5 km bis 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 19.1.3 der Anlage 1 zum UVPG). Dabei ist auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und demnach eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Anhand der eingereichten Antragsunterlagen hat die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben entbehrlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.3.4-9/11 -

Köln, den 6. Februar 2012

Im Auftrag
gez.: Neugebauer

ABl. Reg. K 2012, S. 57

111. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und der Stadt Köln zur Bereitstellung der Service-Center Dienstleistungen in der Betriebsphase der einheitlichen Behördenrufnummer 115 durch das Call-Center der Stadt Köln.

Zwischen der Stadt Bergisch Gladbach, vertreten durch den Bürgermeister, Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach nachstehend „Verbundpartner“ genannt und der Stadt Köln – Zentrale Dienste –, vertreten durch

den Oberbürgermeister, Rathaus, 50667 Köln, nachstehend „Stadt Köln“ genannt, wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (nachstehend GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S.621/SGV. NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, 326), folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erbringung der Service-Center Dienstleistungen im Rahmen der Betriebsphase zur einheitlichen Behördennummer 115 durch das Call-Center der Stadt Köln, nachfolgend Service-Center 115 Köln genannt, geschlossen:

Präambel

Die Stadt Köln, der Rheinisch-Bergische Kreis, der Rhein-Erft-Kreis, die Städte Bonn, Leverkusen, Bergisch Gladbach, Hürth, Frechen und der Landschaftsverband Rheinland beteiligen sich nach Ablauf der Pilotphase als Teilnehmer an der Betriebsphase zur Nutzung und Weiterentwicklung der einheitlichen Behördennummer 115. Ziel der Betriebsphase ist es, den Bürgern und Unternehmen den telefonischen Zugang zur Verwaltung signifikant zu erleichtern und den Bürgerservice entscheidend zu verbessern, unabhängig davon, welche Verwaltungsebene zuständig ist. Eine möglichst abschließende Bearbeitung der eingehenden Anrufe bereits im Front-Office der beteiligten Service-Center ist geplant. Vorerst werden unter der einheitlichen Behördennummer 115 einfache Anliegen und Fragen nach Services der Verwaltungen beantwortet. Die Dienstleistung soll ebenen- und zuständigkeitsübergreifend angeboten werden. In der auf die Pilotphase folgenden Betriebsphase sollen die in der Pilotphase erprobten und entsprechend den Erfahrungen modifizierten Komponenten in den Echtbetrieb überführt und genutzt werden. In einem ersten Schritt werden mindestens die zwischen den Pilotteilnehmern abgestimmten TOP 100 Dienstleistungen der Kommunen sowie die jeweils TOP 25 Dienstleistungen der Länder und des Bundes zur Grundlage des vereinbarten Serviceversprechens. Die genannten Partner haben vereinbart, dass der Telefonservice D115 in der Region durch das Service-Center 115 Köln geleistet werden soll. Der Service soll sukzessive ausgebaut werden.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

1. Vereinbarungsgegenstand ist die Übernahme der für die Betriebsphase D115 definierten Dienstleistungen, mindestens der Top-100 Dienstleistungen für den Verbundpartner durch das Service-Center 115 Köln, sowie die Wahrnehmung der in § 2 und § 3 beschriebenen Aufgaben für den Zeitraum der Teilnahme an der Betriebsphase.
2. Die Abwicklung der im Service-Center 115 Köln unter der Telefonnummer 115 für den Verbundpartner eingehenden Anrufe erfolgt:
 - 2.1 unter Einsatz der in Köln eingesetzten Hard- und Softwareausstattung
 - 2.2 nach dem jeweils aktuellen qualitativen Standard im D115-Verbund, der auf Basis der im Feinkon-

zept für die bundeseinheitliche Behördennummer 115 in den Kapiteln 8.3 und 8.4, Serviceversprechen und Gesprächsqualität, festgelegt ist

2.3 in den Räumlichkeiten des Call-Centers der Stadt Köln unter Verwendung der dort bereits vorhandenen technischen Einrichtungen. Die räumliche Zuordnung des Back-Offices D115 erfolgt bei dem Verbundpartner

2.4 unter Nutzung der auch für das Call-Center der Stadt Köln vorhandenen Funktionsbereiche (Front-Office, Infrastruktur, Wissen)

§ 2 Aufgaben der Stadt Köln

1. Die Stadt Köln stellt sicher, dass das Service-Center 115 Köln für die eingehenden 115-Anrufe des Verbundpartners von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr erreichbar ist. Außerhalb der Servicezeiten erfolgt eine Bandansage. Die Stadt Köln strebt an, während der Servicezeiten möglichst alle für den Verbundpartner eingehenden Anrufe im Front-Office entgegen zu nehmen. Hierbei wird berücksichtigt, dass den realen Bedingungen eines Call-Center-Betriebes Rechnung getragen werden muss. Die Wartetoleranz der Anrufer und die daraus resultierenden Abbrecher wie auch technisch bedingte Abbrecher (z.B. durch Provider etc.) können nicht beeinflusst werden.

Es wird der in der D115 Charta festgelegte Servicelevel von 75/30 im Monatsdurchschnitt vereinbart. D. h. 75 % der eingehenden Anrufe müssen durchschnittlich in 30 Sekunden entgegen genommen werden.

2. Die Stadt Köln verpflichtet sich auf Basis eines Wissensmanagementsystems, das inhaltlich auf den in den Internetportalen oder weiteren Wissensquellen der D115 Teilnehmer hinterlegten Informationen basiert, folgende Aufgaben im Front-Office zu übernehmen:

- Möglichst abschließende Bearbeitung eingehender Anfragen mindestens zu den festgeschriebenen TOP 100 Dienstleistungen für den Verbundpartner zur Entlastung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter dieser Verwaltung. Die Beantwortungsquote im Erstkontakt wurde für den D115-Verbund auf 65 % festgelegt.

- Falls ein Anliegen über die Anforderungen des bisher erfassten Dienstleistungskataloges, mindestens der TOP 100 hinausgeht und/oder durch das Front-Office nicht beantwortet werden kann, ist das Anliegen automatisiert an das Back-Office des Verbundpartners weiterzuleiten.

- Eine Vermittlung von Anrufen an das Back-Office der Verbundpartnerverwaltung erfolgt nur, wenn eine solche Vermittlung vom Anrufenden ausdrücklich gewünscht ist.

3. Die Begrüßung durch die Front-Office Agents sowie eventuelle Bandansagen erfolgen entsprechend der für alle verbindlich formulierten Vereinbarungen.

4. Die Stadt Köln verpflichtet sich, sowohl die für die Rechnungsstellung erforderlichen wie auch die für den D115-Verbund im Rahmen des Reportings festgelegten Anrufstatistiken zusammenzustellen und dem Verbundpartner zuzuleiten.

5. Die Abwicklung eingehender Anrufe für die Notrufnummern 110 und 112 erfolgt gemäß Feinkonzept Kapitel 10.2 sowie des daraus entwickelten Notrufkonzeptes.

6. Eine Vermittlung an Mobilfunktelefone findet grundsätzlich nicht statt.

§ 3 Aufgaben des Verbundpartners

1. Der Verbundpartner erteilt der D115 Geschäfts- und Koordinierungsstelle den Auftrag, die für ihn eingehenden Anrufe unter der Telefonnummer 115 an das Service-Center 115 Köln umzuleiten.

2. Der Verbundpartner verpflichtet sich zur Einrichtung eines Back-Offices und zur Bereitstellung geeigneten Personals hierfür. Das Back-Office hat grundsätzlich dafür zu sorgen, dass jeder Anrufer innerhalb der in der D115 Charta festgeschriebenen Zeitdauer von maximal 24 Stunden bzw. an Wochenenden oder Feiertagen am nächsten Werktag eine Rückmeldung erhält, die jedoch nicht zwingend mit der Beantwortung gleichzusetzen ist.

3. Der Verbundpartner verpflichtet sich, für eventuelle Rückfragen und Weiterleitungen die größtmögliche Erreichbarkeit seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Back-Office sicherzustellen.

4. Zur elektronischen Weiterleitung von Vorgängen durch das Front-Office des Service-Centers 115 Köln an das Back-Office des Verbundpartners, verpflichtet sich dieser, ein entsprechendes E-Mailpostfach einzurichten und dieses zu überwachen.

5. Der Verbundpartner verpflichtet sich, seine Informationen in Form abgestimmter Leistungsberichte entsprechend den vereinbarten Mindestvoraussetzungen in eigener Verantwortung aufzubereiten und für eine dem Serviceversprechen entsprechende Auskunftserteilung durch die Agents bereitzustellen. Der Verbundpartner wird die Inhalte der Leistungsberichte aktualisiert halten.

6. Der Verbundpartner verpflichtet sich zur fristgerechten Zahlung gemäß § 7 dieser Vereinbarung.

7. Der Verbundpartner verpflichtet sich, die in seinem Verwaltungsbereich erforderlichen technischen Voraussetzungen zur laufenden Teilnahme an der D115 Betriebsphase zu realisieren und eventuell anfallende Kosten hierfür zu zahlen. Hierzu zählen u. a.:

- die Bereitstellung der Informationen mindestens zu den Top 100 Dienstleistungen (soweit nicht bereits im Internetportal verfügbar)

- die technische Aufbereitung der Wissensinhalte gemäß den definierten Anforderungen:

- die Auszeichnung der Internetseiten mit Microformaten oder alternativ
 - Bereitstellung der Informationen im XML-Format
 - die technische Ausstattung des Back-Offices zum Empfang von D115-Weiterleitungen.
8. Der Verbundpartner erklärt sich bereit zur besonderen Qualifizierung der im Front-Office des Service-Centers 115 Köln beschäftigten Mitarbeiter/innen auf eigene Kosten und durch eigenes Personal bei Bedarf Schulungen durchzuführen. Die Schulungen erfolgen zu verbundpartnerspezifischen und zu D115 relevanten (Schwerpunkt-)Themen. Hierzu erfolgt eine vorherige zeitliche Absprache und inhaltliche Abstimmung mit dem Funktionsbereich Wissen des Service-Centers 115 Köln.
9. Der Verbundpartner informiert die Dienststellen der Kommunalverwaltung, insbesondere die Leitstellen der Feuerwehr sowie die Polizei und die weiteren Behörden in seinem telefonischen Einzugsgebiet über seine Teilnahme im Projekt D115 in der Betriebsphase. Er unterstützt die Umsetzung des Notrufkonzepts.

§ 4 Leistungsspektrum und Qualität

Die Qualität und das Leistungsspektrum der im Front-Office des Service-Centers 115 Köln und im Back-Office des Verbundpartners erbrachten Dienstleistungen orientieren sich an den in der D115 Charta vereinbarten Qualitätslevel. Änderungen der Qualitätslevel werden im Einvernehmen mit allen Verbundpartnern vorgenommen.

§ 5 Technische Voraussetzungen

1. Die Stadt Köln hat die technischen Voraussetzungen, die für eine Teilnahme des Service-Centers 115 Köln an der Betriebsphase erforderlich sind, auf eigene Kosten geschaffen. Dies sind insbesondere:
- die technische Aufbereitung der Wissensinhalte gemäß den für die Betriebsphase definierten Anforderungen
 - die Bereitstellung der Informationen im XML-Format
 - die Erweiterung der vorhandenen ACD-Telefonanlage und Einrichtung erforderlicher Callflows
 - die Erweiterung des eingesetzten Wissensmanagementsystems zur Indizierung, Auswertung, Suche und Darstellung der Informationen aus dem Internet der Verbundpartner bzw. zum Zugriff auf das zentrale Wissensmanagementsystem D115
 - die Erweiterung des eingesetzten Ticketsystems
 - Einrichtung der Mandanten
 - Einrichtung entsprechender Workflows
 - CTI-Integration
 - Integration einer Schnittstelle zum Empfang von D115-Weiterleitungen

2. Eine Zuordnung der Anrufe unter der Telefonnummer 115 aus dem telefonischen Einzugsbereich des Verbundpartners an das Service-Center 115 Köln erfolgt anhand der Vorwahl und wird durch das Zentralprojekt über den Netzbetrieb gesteuert.

§ 6 Personal

1. Die Tätigkeit des Front-Offices im Pilotbetrieb D115 wird durch die Mitarbeiter/innen des Service-Centers 115 Köln, die des Back-Offices durch die Mitarbeiter/innen des Verbundpartners in dessen Zuständigkeitsbereich wahrgenommen.
2. Das Back-Office Personal des Verbundpartners wird auf Kosten der Stadt Köln in Köln für diese Aufgabe geschult.

§ 7 Kosten

Für die durch die Stadt Köln erbrachten telefonischen Leistungen im Regelbetrieb D115 werden dem Verbundpartner folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- Die anfallenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden mit einem Erstattungsbetrag von 1,37 € je Produktivminute (Telefonie zuzüglich Nacharbeit) vereinbart. Dem Verbundpartner wird eine entsprechende Abrechnung aufgeschlüsselt nach Anzahl der Gespräche, Gesprächsdauer und Nachbearbeitungszeit zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch, wenn durch den Anrufer keine D115-Leistung nachgefragt worden ist. Die näheren Einzelheiten, die der Preisgestaltung zugrunde gelegt werden, werden von den Partnern gesondert vereinbart.
- Sollte die von der Stadt Köln durch das Service-Center erbrachte Leistung zukünftig, z. B. aufgrund einer Gesetzesänderung, umsatzsteuerpflichtig werden, wird der Erstattungsbetrag zuzüglich der maßgeblichen Umsatzsteuer erhoben bzw. nacherhoben.
- Tarifsteigerungen bei den Personalkosten, nachgewiesene sonstige Personalmehrbedarfe sowie nachgewiesene Kostensteigerungen bei den Sach- und Gemeinkosten sind vom Verbundpartner zu tragen. Kostensenkungen werden ebenfalls an den Verbundpartner weitergegeben. Die jeweiligen Kostensteigerungen sowie Kostensenkungen wirken sich durch Anpassung des betroffenen Kostenblocks auf den Erstattungsbetrag je Produktivminute aus. Dem Verbundpartner wird dies entsprechend aufgeschlüsselt dargestellt.
- Die Rechnungslegung erfolgt erstmalig rückwirkend am Ende des Jahres 2011. Die fortfolgende Rechnungslegung erfolgt rückwirkend halbjährlich. Der Verbundpartner verpflichtet sich zur Zahlung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der jeweiligen Rechnung auf das Konto 690 629 58 bei der Sparkasse Köln Bonn, BLZ 370 501 98 unter Verwendung des Kassenzzeichens 801.120.000.121.

§ 8 Datenschutz

1. Das Speichern, Nutzen und Übermitteln personenbezogener Daten unterliegt den Regelungen der Daten-

schutzvorschriften gemäß Datenschutzgesetz NRW. In Bezug auf die aus der Verbundpartnerverwaltung eingehenden Anrufe ist eine Speicherung, Nutzung und Übermittlung nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der in § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind. Die im Front-Office des Service-Centers 115 Köln mit der Bearbeitung dieser Daten beauftragten Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung dieser Daten verpflichtet. Eine Weiterleitung der Daten an das Back-Office der Verbundpartner ist jedoch gestattet.

2. Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Nach Ablauf von sechs Monaten werden die personenbezogenen Daten aus den gespeicherten und abgeschlossenen Vorgängen gelöscht.

§ 9 Haftung

1. Die Stadt Köln hat den Verbundpartner von etwaigen Schadenersatzansprüchen freizustellen, den Dritte diesem gegenüber in Bezug auf die Tätigkeit ihrer Mitarbeiter/innen wegen fehlerhafter Auskunftserteilung in dem im Feinkonzept festgeschriebenen Umfang im Front-Office oder der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen geltend machen.
2. Die Stadt Köln haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und von ihr nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. Die Stadt Köln übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von dem Verbundpartner übermittelten Daten/Informationen falsch und/oder unvollständig waren.

§ 10 Dauer der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft.
2. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Wird die Kündigungsoption nicht wahrgenommen, so verlängert sich die Laufzeit um ein weiteres Jahr.
3. Diese Vereinbarung ersetzt die für die D115 Pilotphase abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

§ 11 Kündigung

1. Die Vereinbarung kann aus einem wichtigen Grund jederzeit gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn eine der Parteien gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und der anderen Partei ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn sich eine Zuwiderhandlung gegen den Vertrag trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung in mindestens zwei Fällen ereignet.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der in § 2 Abs. 1 genannte Servicelevel kontinuierlich, in mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten nicht erreicht wird oder die Verpflichtungen gemäß § 3 Abs. 6 wiederholt nicht oder unvollständig geleistet werden.

2. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund hat die Partei, die Anlass zu der Kündigung gegeben hat, der anderen Partei den ihr durch die Kündigung entstandenen und nachgewiesenen Schaden zu ersetzen.
3. Bei Kündigung aus wichtigem Grund durch eine der Vertragsparteien treten die Rechtsfolgen der Kündigung erst nach einer Übergangszeit von sechs Monaten in Kraft.
4. Die Kündigung aus wichtigem Grund nach § 11 Abs. 1 bedarf der Schriftform.
5. Können sich die Parteien trotz eingehender Verhandlungen über eine Vertragsanpassung, die von einem der Vertragspartner z.B. aus wirtschaftlichen Gründen für erforderlich gehalten wird, nicht verständigen, so ist gem. § 30 GkG die Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
6. Die Kündigung ist zusätzlich gegenüber der Geschäfts- und Koordinierungsstelle D115 schriftlich anzuzeigen.

Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Parteien ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen zwölf Monate ab Zugang der Kündigungserklärung eintreten. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend; § 11 Abs. 2 findet keine Anwendung.

§ 12 Anpassungen in der Umsetzung

Die Vertragsparteien vereinbaren, in der Umsetzung dieser Kooperationsvereinbarung auch künftige Vorgaben des D115-Verbunds, die durch den Lenkungsausschuss beschlossen worden sind und zu einer Anpassung der D115 Charta führen, zu berücksichtigen. Sollte aufgrund dieser Vorgaben eine Änderung dieser Kooperationsvereinbarung erforderlich werden, vereinbaren die Vertragsparteien, die Kooperationsvereinbarung einvernehmlich anzupassen und der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Salvatorische Klausel

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt sein. Beide Parteien nehmen dann unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

3. Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

gez.: Lutz Urbach
Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

gez.: Jürgen Roters
Stadt Köln
Der Oberbürgermeister

Bergisch Gladbach,
den 6. Dezember 2011

Köln, den

gez.: Frank Wilhelm
Stadt Bergisch Gladbach
Im Auftrag
Der Fachbereichsleiter

gez.: Guido Kahlen
Stadt Köln
Der Stadtdirektor

Bergisch Gladbach,
den 6. Dezember 2011

Köln, den
14. September 2011

Genehmigung

Zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und der Stadt Köln ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bereitstellung der Service-Center Dienstleistungen in der Betriebsphase der einheitlichen Behördenrufnummer 115 durch das Call-Center der Stadt Köln abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. § 10 Abs. 1 des Vereinbarungstextes am Tage nach ihrer Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam. Sie ersetzt die für die D115 Pilotphase abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 6. April 2009 (von mir genehmigt am 15. April 2009 und öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 27. April 2009, Nr.17/2009), die zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft tritt.

Köln, den 30. Januar 2012

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.1.6.3-344 A

Im Auftrag
gez.: Ballast

Abl. Reg. K 2012, S. 58

112. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Bundesstadt Bonn und der Stadt Köln zur Übernahme des Telefonservices der Bundesstadt Bonn durch das von der Stadt Köln betriebene Call-Center

Zwischen der Bundesstadt Bonn – Amt für Organisation und Informationstechnologie –, vertreten durch den Oberbürgermeister, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, nachstehend „Bundesstadt Bonn“ genannt, und der Stadt Köln

– Zentrale Dienste –, vertreten durch den Oberbürgermeister, Rathaus, 50667 Köln, nachstehend „Stadt Köln“ genannt, wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom Oktober 1979 (GV. NRW. S.621/SGV. NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme des Telefonservices der Bundesstadt Bonn geschlossen:

Präambel

Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 10. Juli 2006 wurde zwischen den Kooperationspartnern vereinbart, den Telefonservice der Bundesstadt Bonn durch das von der Stadt Köln betriebene Call-Center abwickeln zu lassen. Dieser Service wird seitdem erfolgreich in Stufe 4 (siehe Anlage) durchgeführt. Gegenstand dieser neuen Vereinbarung ist die vertragliche Einbindung von Anrufen zur bundeseinheitlichen Behördenrufnummer 115 aus dem Stadtgebiet Bonn, sowie die Anpassung der Abrechnungsmodalitäten.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

1. Vereinbarungsgegenstand ist die Übernahme des Telefonservices der Bundesstadt Bonn durch das von der Stadt Köln betriebene Call-Center. Die Aufgabenerledigung erfolgt in einem Front- und einem Back-Office.
2. Die Abwicklung der im Call-Center der Stadt Köln für die Bundesstadt Bonn eingehenden Anrufe erfolgt
 - unter Einsatz der in Köln eingesetzten Hard- und Softwareausstattung
 - nach dem gleichen qualitativen Standard wie bei den für die Stadt Köln eingehenden Anrufen unter den in § 2 genannten Bedingungen
 - in den Räumlichkeiten des Call-Centers der Stadt Köln unter Verwendung der dort bereits vorhandenen technischen Einrichtungen und gilt dauerhaft für den Betrieb des Front-Office. Die räumliche Zuordnung des Back-Office erfolgt im Zuständigkeitsbereich der Bundesstadt Bonn.
 - unter Nutzung der auch für das Call-Center der Stadt Köln vorhandenen Sachgebiete (Infrastruktur, Wissen und Front-Office).

§ 2 Aufgaben der Stadt Köln

1. Die Stadt Köln stellt sicher, dass das Call-Center für die aus Bonn kommenden Anrufe in der Zeit von

Montag	07.00 Uhr – 18.00 Uhr
Dienstag	07.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	07.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	07.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	07.00 Uhr – 18.00 Uhr

 erreichbar ist.

Ausgenommen hiervon sind Feiertage sowie regionale Brauchtumstage (Rosenmontag). Darüber hinaus werden bilaterale Regelungen getroffen.

Die Stadt Köln strebt an, während dieser Zeiten grundsätzlich alle für die Bundesstadt Bonn im Front-Office eingehenden Anrufe entgegen zu nehmen.

Dazu wird ein Zielservicelevel des Call-Centers für die aus Bonn eingehenden Anrufe auf Basis des bei D115 jeweils gültigen Service Levels vereinbart.

Hierbei wird berücksichtigt, dass die Wartetoleranz der Anrufer und die daraus resultierenden Abbrecher, wie auch technisch bedingte Abbrecher (z. B. durch Provider) nicht beeinflusst werden können.

Außerhalb der Servicezeiten wird eine Bandansage geschaltet. Inhalte der Bandansagen erfolgen in Abstimmung mit der Bundesstadt Bonn.

Für die D115 erfolgt eine zentrale und im Verbund abgestimmte Bandansage.

2. Die Stadt Köln verpflichtet sich, auf Basis eines Wissensmanagements, das aus dem Internetangebot, zusätzlichen Handlungsanweisungen (für das Call-Center im Internet hinterlegte Informationen), der zentralen D115 Wissenssuche und einem elektronischen Telefonbuch der Bundesstadt Bonn besteht, im Front-Office folgende Aufgaben zu übernehmen:

- Möglichst abschließende Bearbeitung eingehender Anfragen und Anliegen zur Entlastung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Verwaltung der Bundesstadt Bonn
- Selbständige Auskunftserteilung und Beratung von telefonischen Anfragen
- Vermittlung von Anrufen in die Verwaltung der Bundesstadt Bonn bzw. Herausgabe der Telefonnummern, wenn eine selbständige Auskunftserteilung nicht möglich oder Vermittlung ausdrücklich gewünscht ist

Auf der Basis besonderer Zugriffsberechtigungen zu Bonner ADV-Verfahren sollen darüber hinaus

- Melderegisterauskünfte an Behörden erteilt
- Anfragen zur Fertigstellung von Pass-/Personalausweisdokumenten beantwortet
- In Art und Umfang abgestimmte Online-Dienste (z. B. Urkundenservice) angeboten werden

Eine unmittelbare Vermittlung auf Mobilfunkgeräte findet grundsätzlich nicht statt.

3. Die Begrüßung durch die Front-Office-Agents, eventuelle Bandansagen und die Warteschleifenmusik erfolgen in Abstimmung mit der Bundesstadt Bonn.
4. Die Stadt Köln ist dazu verpflichtet, über die Aufgabenerledigung die in Call-Centern üblichen Statistiken und Kennzahlen mindestens monatlich zusammenzustellen und diese der Bundesstadt Bonn zuzuleiten.

Die Statistiken enthalten mindestens die Informationen, die notwendig sind, um die Einhaltung der in dieser Vereinbarung festgelegten Ziele zu überprüfen.

5. Die Stadt Köln verpflichtet sich, im Bedarfsfall für die im Front-Office des Call-Centers beschäftigten Mitarbeiter/innen auf eigene Kosten die erforderlichen Schulungen zur Kommunikation sowie zur Call-Center eigenen Software durchzuführen.

6. Die Abwicklung der über die Rufnummer 115 eingehenden Anrufe für die Notrufnummern 110 und 112 (Verwähler) erfolgt auf Basis des D115 Feinkonzeptes Kapitel 10.2 sowie des daraus entwickelten aktuellen Notrufkonzeptes.

§ 3 Aufgaben der Bundesstadt Bonn

1. Die Bundesstadt Bonn verpflichtet sich zur fristgerechten Zahlung der unter § 7 aufgelisteten Kosten.
2. Die Bundesstadt Bonn soll die größtmögliche telefonische Erreichbarkeit sicherstellen und dem Call-Center bei Rückfragen behilflich sein.
3. Die Bundesstadt Bonn stellt sicher, dass für die Auskunftserteilung im Rahmen der einheitlichen Behördenrufnummer 115 die „TOP-Dienstleistungen“, wie im Feinkonzept zu D115 vereinbart, abgestimmt zur Verfügung stehen. Die Bundesstadt Bonn wird die übrigen Informationen des Internetauftritts in einer für die Auskunftserteilung geeigneten Qualität zur Verfügung stellen.
4. Die Bundesstadt Bonn stellt das Personal für das Back-Office und organisiert dieses in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten. Das Back-Office hat grundsätzlich dafür zu sorgen, dass jeder Anrufer innerhalb einer Frist von maximal 24 Stunden bei Anrufen der D115 und 2 Stunden bei sonstigen Anrufen eine Rückmeldung erhält, die jedoch nicht zwingend mit der Beantwortung gleichzusetzen ist. Dauerhafte Abweichungen hiervon sind dem Call-Center mitzuteilen.
5. Die Bundesstadt Bonn strebt im Sinne des gemeinsamen Qualitätshandbuchs (s. § 4) und des D115 Feinkonzeptes an, die für die Auskünfte im Front-Office erforderlichen bonnspezifischen Informationen und Daten bedarfsgerecht, aktuell und möglichst mit Köln qualitätsgesichert zur Verfügung zu stellen.

Dies gilt z. B. für die verwaltungsintern und unter www.bonn.de veröffentlichten Informationen, schriftlich formulierte Handlungsanweisungen sowie das interne elektronische Telefonbuch.

6. Die Bundesstadt Bonn erklärt sich im Bedarfsfall bereit, zur besonderen Qualifizierung der im Front-Office des Call-Centers für die Bundesstadt Bonn beschäftigten Mitarbeiter/innen auf eigene Kosten und durch eigenes Personal Schulungen zu bonnspezifischen Themen (inkl. entsprechender Stadtrundfahrten) durchzuführen. Hierzu erfolgt eine vorherige zeitliche Absprache und inhaltliche Abstimmung mit dem Sachgebiet Wissen des Call-Centers.
7. Die Bundesstadt Bonn verpflichtet sich, die Anrufe an die Ruf-Nr. 02 28/77-0 sowie anderer abgestimmter Servicrufnummern während der vereinbarten Öff-

nungszeiten auf eine VDN (Vector Dial Number) der Telefonanlage des Call-Centers der Stadt Köln umzuleiten. Die Kosten hierfür trägt die Bundesstadt Bonn. Des Weiteren erteilt die Bundesstadt Bonn der D115 Geschäfts- und Koordinierungsstelle den Auftrag, die für die Bundesstadt Bonn eingehenden Anrufe unter der Telefonnummer 115 an das Servicecenter 115 Köln umzuleiten.

8. Die Bundesstadt Bonn benennt für die Zusammenarbeit mit der Stadt Köln konkrete und entscheidungsbefugte Ansprechpartner für sämtliche Bereiche (z. B. DV-Angelegenheiten, Qualitätssicherung etc.).
9. Die Bundesstadt Bonn ist verpflichtet, von ihr durchgeführte Sonderaktionen, soweit möglich, mit einer angemessenen Vorlaufzeit anzukündigen.

Sonderaktionen in diesem Sinne sind z. B. mengenmäßig erhebliche gebündelte Postsendungen an Bürger/innen, in denen ein Hinweis auf eine Verwaltungsrufnummer mit Auswirkungen auf das Call-Center bzw. eine im Call-Center auf einem separaten VDN auflaufende Telefonnummer angegeben ist, oder ähnliche Aktionen die vom Geschäft der laufenden Verwaltung abweichen.

§ 4 Leistungsspektrum und Qualität

Die Qualität und das Leistungsspektrum der im Front- und Back Office erbrachten Dienstleistungen orientieren sich am gemeinsam abgestimmten Qualitätshandbuch in seiner jeweils aktuellen Fassung sowie an dem in der D115 Charta vereinbarten Qualitätslevel. Änderungen und Ergänzungen im Qualitätshandbuch werden im Einvernehmen von beiden Seiten vereinbart.

§ 5 Technische Voraussetzungen

1. Die Übernahme der Anrufe geschieht, indem die auf die Rufnummer der Telefonzentrale (02 28/77-0), der 115 sowie die auf die sonstigen abgestimmten Service-rufnummern eingehenden Anrufe durch die Bundesstadt Bonn an das Kölner Call-Center umgeleitet werden.

2. Für von Bonn gewünschte, über den Standard hinausgehende, Anpassungen der in Köln eingesetzten Software-Lösungen übernimmt die Bundesstadt Bonn die nachgewiesenen Kosten.

Dies gilt insbesondere für etwaige von Bonn gewünschte Erweiterungen der Call-Center-Software, den Zugriff auf Onlinedienste der Bundesstadt Bonn sowie den angestrebten Anschluss an verschiedene, zurzeit noch nicht näher beschriebene DV-Verfahren der Bundesstadt Bonn. Die Kooperationspartner ermöglichen diese technische Verknüpfung unter Beachtung eines sicheren elektronischen Datenverkehrs. Die Stadt Köln übernimmt die laufende Wartung und Pflege der im Call-Center eingesetzten Hardware- und Softwareprodukte, sowie die rechtskonforme Sicherung der Datenbestände.

3. Die Kooperationspartner verpflichten sich, geplante bzw. bevorstehende Änderungen der technischen Infrastruktur mit einer Vorlaufzeit von mindestens drei Monaten bekannt zu geben. Es ist gemeinsam sicher-

zustellen, dass die eingesetzte Technik in den Schnittstellen kompatibel bleibt. Die Durchführung der damit verbundenen Arbeiten erfolgt in enger Abstimmung mit dem jeweils anderen Kooperationspartner.

4. Die Bundesstadt Bonn trägt die Kosten gewünschter Änderungen in Bezug auf die Art der Erfassung statistischer Merkmale, die eine Anpassung der Technik bedürfen. Sofern diese Änderungen auch für die Stadt Köln vorteilhaft sind, tragen die Parteien diese Kosten je zur Hälfte.
5. Die Bundesstadt Bonn erhält die Rechte zur Nutzung und Weiterverarbeitung aller im Call-Center für Bonn gespeicherten Datenbestände.

§ 6 Personal

1. Die Tätigkeit des Front-Office wird durch Mitarbeiter/innen der Stadt Köln, die des Back-Office durch Mitarbeiter/innen der Bundesstadt Bonn wahrgenommen.

§ 7 Entgelte

Die Bundesstadt Bonn verpflichtet sich, für die Übernahme der telefonischen Serviceleistungen durch die Stadt Köln im Einzelnen folgende Kosten zu erstatten:

1. Die anfallenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden mit einem Erstattungsbetrag von 1,30 € je Produktivminute (Telefonie zuzüglich Nacharbeit) sekundengenau verrechnet. Falls die vereinbarten Leistungen – auch Teile der Leistungen – der Umsatzsteuer unterliegen sollten, wird die gesetzliche Umsatzsteuer nachträglich in Rechnung gestellt.
2. Tarifsteigerungen bei den Personalkosten, nachgewiesene sonstige Personalmehrbedarfe sowie nachgewiesene Kostensteigerungen bei den Sach- und Gemeinkosten sind vom Verbundpartner zu tragen. Sie wirken sich durch Anpassung des betroffenen Kostenblocks auf den Erstattungsbetrag je Produktivminute aus. Die näheren Einzelheiten zu § 7 Absatz 1 und 2 werden von den Partnern gesondert festgehalten.
3. Die Stadt Köln stellt der Bundesstadt Bonn halbjährlich, jeweils zum 30. Juni und zum 31. Dezember des jeweiligen Vertragsjahres, rückwirkend eine Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Rechnung fällig und auf das Konto 690 629 58 bei der Sparkasse Köln Bonn, BLZ 370 501 98, unter Verwendung des genannten Kassenzeichens zu zahlen.

§ 8 Datenschutz

1. Eine Speicherung, Nutzung und Übermittlung personenbezogener Daten ist in Bezug auf die aus Bonn kommenden Anrufe nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der in § 2 dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind. Die im Front-Office des Call-Centers mit der Bearbeitung dieser Daten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet. Dies gilt nicht in Bezug auf die Übermittlung der Daten an die Mitarbeiter/innen des Back-Office.

- Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Nach Ablauf von sechs Monaten werden die personenbezogenen Daten aus den gespeicherten und abgeschlossenen Vorgängen gelöscht.

§ 9 Haftung

- Die Stadt Köln hat die Bundesstadt Bonn von etwaigen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die Dritte ihr gegenüber in Bezug auf die Tätigkeit ihrer Mitarbeiter/innen wegen fehlerhafter Auskunftserteilung im Front-Office oder der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen geltend machen.
- Die Stadt Köln haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und von ihr nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind.

Die Stadt Köln übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Bundesstadt Bonn übermittelten Daten/Informationen falsch und/oder unvollständig waren.

§ 10 Dauer der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

- Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft. Sie hat eine Laufzeit bis
31. Dezember 2014
und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht spätestens 12 Monate vor ihrem Auslaufen von einer der Parteien gekündigt wird.
- Diese Vereinbarung ersetzt sowohl die bisherige öffentlich-rechtliche Vereinbarung hinsichtlich der Call-Center Leistungen wie auch die für die D115 Pilotphase abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung. Diese öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen werden mit dieser Vereinbarung außer Kraft gesetzt.
- Bei Fortführung der Kooperation über den
31. Dezember 2014
hinaus können die Grundlagen der Kostenerstattung im Rahmen neuer Verhandlungen angepasst werden.

§ 11 Kündigung

- Die Vereinbarung kann aus einem wichtigen Grund jederzeit gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn eine der Parteien gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und der anderen Partei ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn sich eine Zuwiderhandlung gegen den Vertrag trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung in mindestens drei aufeinander folgenden Fällen ereignet. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der in § 2 Abs. 1 genannte Zielservicelevel wiederholt im Monatsdurchschnitt oder kontinuierlich nicht erreicht wird oder die Verpflichtungen von § 3 Abs. 1 wiederholt nicht oder unvollständig geleistet werden.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund setzt voraus, dass sich die Parteien vor einer eventuellen Kündigung über die Gründe auseinandersetzen und versuchen eine Einigung zu erzielen.

Die Kündigung ist zusätzlich gegenüber der Geschäfts- und Koordinierungsstelle D115 schriftlich anzuzeigen.

- Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund hat die Partei, die Anlass zu der Kündigung gegeben hat, der anderen Partei den ihr durch die Kündigung entstandenen und nachgewiesenen Schaden zu ersetzen.
- Bei Kündigung aus wichtigem Grund durch eine der Vertragsparteien treten die Rechtsfolgen der Kündigung erst nach einer Übergangszeit von zwölf Monaten in Kraft.
- Die Kündigung aus wichtigem Grund nach § 11 Abs. 1, die Kündigung nach § 11 Abs. 5 sowie die Kündigung nach § 10 Abs. 1 bedürfen der Schriftform.
- Können sich die Parteien trotz eingehender Verhandlungen über eine Vertragsanpassung, die von einem der Vertragspartner z. B. aus wirtschaftlichen Gründen (z. B. Umsatzsteuerpflicht) für erforderlich gehalten wird, nach Durchführung des Schlichtungsverfahrens gem. § 30 GkG unter Anrufung der Bezirksregierung Köln, nicht verständigen, erhalten beide Parteien ein sofortiges Sonderkündigungsrecht ohne Angabe von Gründen, welches das Vertragsverhältnis mit Ablauf von 12 Monaten beendet. § 11 Ziffer 2 (Schadenersatzpflicht) findet hierbei keine Anwendung.

§ 12 Salvatorische Klausel

- Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt sein. Beide Parteien nehmen dann unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.
- Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

gez.: Wolfgang Fuchs
Bundesstadt Bonn
Beigeordneter

Bonn, den
27. Dezember 2011

gez.: Achim Weber
Bundesstadt Bonn
Leiter
Amt für Organisation und
Informationstechnologie

Bonn, den
27. Dezember 2011

gez.: Jürgen Roters
Stadt Köln
Der Oberbürgermeister

Köln, den
21. Dezember 2011

gez.: Guido Kahlen
Stadt Köln
Der Stadtdirektor

Köln, den
22. Dezember 2011

Anlage 1 zur Vereinbarung mit der Bundesstadt Bonn

Abstufungen:	Leistung des Call-Centers: Qualitativ - technisch - personell	Leistung des Kooperationspartners:
Stufe 1: Vermittlungsdienst sowie <i>Auskunftserteilung zu wenigen definierten Themenstellungen</i>	Steuerung des Telefonengangs: <ul style="list-style-type: none"> • Klärung von Zuständigkeiten • Gezielte und freundliche / vorgeschaltete Gesprächsvermittlung • Einfachste Auskünfte z.B. zu Öffnungszeiten Regelung des Umgangs mit Fehlermeldungen Regelung des Umgangs mit Beschwerden	I.f.d. Bereitstellung (elektronisch) der notwendigen Informationen: <ul style="list-style-type: none"> • Dienststellen und Ansprechpartner (z.B. über ETB) • Grundinformationen, z.B. Öffnungszeiten • Sicherstellung der Erreichbarkeit und Informationen über Abweichungen Anspruchspartner für Grundsätzliches
Stufe 2: Call-Center-Dienstleistung <i>Definiertes Produktportfolio</i>	<u>Zusätzlich zu Stufe 1:</u> Wissensbasis durch Internetauftritt des Kooperationspartners, ergänzt durch Handlungsanweisungen, Ziel: <ul style="list-style-type: none"> • Abschließende Bearbeitung eingehender Anfragen im gemeinsam definierten, noch eingeschränkten Produktportfolio mit Schnittmengen zu den TOP 100-Dienstleistungen von D 115 • Zugriffsmöglichkeit auf das Wissensmanagementsystem des Call-Centers • Aufnahme und Weiterleitung der Bürgeranfragen (Ticketssystem) im definierten Umfang • Zugriffsmöglichkeit auf das Ticketssystem des Call-Centers Reporting wesentlicher statistischer Daten, Prognostik, Fehlerreporting zur Sicherstellung gleichbleibender Qualität, Beschwerdemanagement mit Auswertung zur Qualitätssteigerung Trainingsmaßnahmen/Schulungen für die Call-Center-Agents	<u>Zusätzlich zu Stufe 1:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Internetauftritt mit allen wesentlichen Informationen (nach den technischen Spezifikationen aus dem Projekt D115: XML oder MF) • Implementierung aller notwendigen Informationen in das Wissensmanagementsystem des CC • Ergänzende Erklärungen durch Erstellung von Handlungsanweisungen in Eigenregie • Auf Wunsch Festlegung von inhaltlichen Schwerpunkten • Einrichtung eines Back-Office (Empfänger und Bearbeitung Tickets) • Eigene Qualitätssicherung Fachliche Unterstützung von Trainingsmaßnahmen / Schulungen
Stufe 3: Call-Center-Komplettservice <i>Vollständiges Produktportfolio</i>	<u>Zusätzlich zu Stufe 2:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Abschließende Bearbeitung eingehender Anfragen zum gesamten Produktportfolio unter Berücksichtigung der TOP 100-Dienstleistungen 	<u>Zusätzlich zu Stufe 2:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung des gesamten Wissensbestandes
Stufe 4: Call-Center-Komplettservice zzgl. <i>der Übernahme von Online-Diensten</i>	<u>Zusätzlich zu Stufe 3:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Übernahme von definierten Online-Diensten, z.B. Urkundenservice, Terminvereinbarungen etc. 	<u>Zusätzlich zu Stufe 3:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Technische Bereitstellung der erforderlichen Online-Tools • Absprache der damit verbundenen Workflows

Genehmigung

Zwischen der Stadt Bonn und der Stadt Köln ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme des Telefonservices der Bundesstadt Bonn durch das von der Stadt Köln betriebene Call-Center abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. § 10 Abs. 1 des Vereinbarungstextes am Tage nach ihrer Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam. Sie ersetzt zum einen die für die vollständige Übernahme des Telefonservi-

ces der Stadt Bonn durch das von der Stadt Köln betriebene Call-Center abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 10. Juli 2006 (von mir genehmigt am 17. Juli 2006 und öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 24. Juli 2006, Nr.30/2006) und zum anderen die für die D115 Pilotphase abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 6. April 2009/14. April 2009/17. April 2009 (von mir genehmigt am 23. April 2009 und öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 4. Mai 2009, Nr.18/2009), die beide zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft treten.

Köln, den 30. Januar 2012

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.1.6.3-344 B

Im Auftrag
gez.: Ballast

ABl. Reg. K 2012, S. 62

113. Öffentlichkeitsbeteiligung zur 13. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen – Wasserspeicherkraft Rurtalsperre, Gemeinde Simmerath, Auslegung –

Bezirksregierung Köln
Az.: 32/61.6.2-2.12-13

Köln, den 13. Februar 2012

13. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen – Wasserspeicherkraftwerk Rurtalsperre, Gemeinde Simmerath –

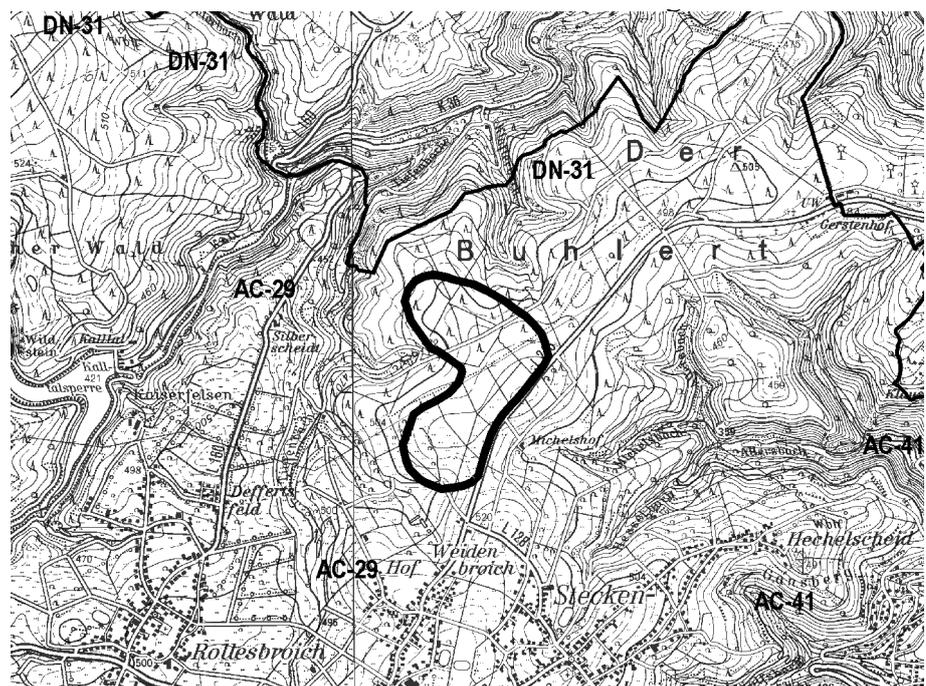
Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 9. Sitzung am 16. Dezember 2011 unter Tagesordnungspunkt 8 das o. g. Regionalplanänderungsverfahren gemäß Sitzungsvorlage eingeleitet (vgl. § 19 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW).

Gemäß § 13 LPIG NRW wird hiermit der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, zu der o. g. Änderung des Regionalplanes Stellung zu nehmen.

Die Änderung umfasst:

- Räumlich
- Teile der Gemeinde
- Simmerath

Bereich der 13. Planänderung



- Sachlich

- die zeichnerische Darstellung eines Oberflächen-gewässers mit Zweckbindung bei entsprechender Reduzierung der derzeitigen Darstellung von Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) und Waldbereich überlagert mit Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)
- die Ergänzung eines textlichen Zieles und eine neue Erläuterung sollen den Bereich für die Nutzung des Oberflächengewässers als Oberbecken eines Wasserspeicherkraftwerks sichern

Die Sitzungsvorlage des Regionalrates sowie die Verfahrensunterlage sind zur weiteren Information in das Internet eingestellt worden und stehen auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln unter folgenden Adressen zur Verfügung:

Sitzungsvorlage des Regionalrates
http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen_regionalrat/index.html

Verfahrensunterlage der Regionalplanänderung
http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalplanung/teilabschnitt_aachen/aenderungen/index.html

Die Unterlagen zur 13. Änderung des Regionalplanes des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Region Aachen werden in der Zeit vom

27. Februar bis einschließlich 30. März 2012

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt:

a) Bezirksregierung Köln,
Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln,
Dezernat 32, Zimmer K 721,
Tel.: 02 21/1 47–23 51 (Frau Schmelz),
Zimmer K 728, Tel.: 02 21/1 47-35 16 (Herr Janes),
Montag bis Donnerstag, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

b) StädteRegion Aachen,
Zollernstraße 10, 52070 Aachen,
S 69 – Regionalplanung, 1. Etage, Raum B 126
Tel.: 0241/5198-2670 (Frau Strauch),
Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

c) Kreis Düren,
Bismarckstraße 16, 52351 Düren,
Kreisentwicklung, Haus B, 5. Etage,
Zimmer 502, Tel.: 0 24 21/22-27 03 (Frau Schultz),
Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Stellungnahmen sind bis zum Ende der öffentlichen Auslegung am

Freitag, den 30. März 2012

schriftlich (Postanschrift: Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln), per E-Mail (gep@brk.nrw.de), per Fax (02 21/1 47-29 05) oder zur Niederschrift bei den oben genannten Stellen geltend zu machen. Außerdem können auch innerhalb der vorstehenden Frist an den o. g. Auslegungsorten Stellungnahmen schriftlich eingereicht werden.

Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen und die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Über die Ergebnisse der öffentlichen Beteiligung unterrichtet die Regionalplanungsbehörde den Regionalrat.

Änderungen des Regionalplanes werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen) und in das Internet der Bezirksregierung Köln eingestellt.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Stellungnahmen entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
gez.: S c h m e l z

ABl. Reg. K 2012, S. 67

114. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft (RSAG) mbH – Zentraldeponie St.Augustin –

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.1.21.1-(8.14)-49/80

Köln, den 1. Februar 2012

Die RSAG mbH, Pleiser Hecke 4, 53721 Siegburg beantragt nach § 31 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG), in der zurzeit gültigen Fassung, die

Änderung der Genehmigung für die Zentraldeponie St. Augustin durch Verlängerung der Bauzeit für

1. den Einbau des zweiten Höhenmeters Rekultivierungsboden im östlichen Abschnitt des Loses 2 sowie in den Losen 4 und 6
2. Herstellung der Deckschicht der bituminös gedichteten Fläche im südlichen Abschnitt von Los 6 bis zum 31. Dezember 2013.

Für die Zentraldeponie St. Augustin besteht als Anlage nach Nr. 12.1 des Gesetzes über die Umweltverträglich-

keitsprüfung – UVPG – vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) grundsätzlich eine UVP-Pflicht.

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG ist bei einer Änderung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die von mir durchgeführte allgemeine Vorprüfung für das o. g. Vorhaben hat zum Ergebnis, dass durch die geplante Bauzeitverlängerung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und von einer Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann. Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG sind durch die geplante Änderung nicht erkennbar.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit der Folge, dass zwingend ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen wäre, bestand daher nicht.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung und die Entscheidung der Genehmigungsbehörde wird hiermit gemäß § 3a UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez.: S c h e i d

Abl. Reg. K 2012, S. 68

115. Genehmigung gemäß BImSchG für die Firma Zimmer Schrott- und Metallhandels GmbH – Auslegung –

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.0130/09/3.7-Or

Köln, den 13. Februar 2012

Auf der Grundlage des § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1631) i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830/FNA-Nr. 2129-8) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird folgendes bekannt gegeben:

I. Tenor

Der Antragstellerin Firma Zimmer Schrott- und Metallhandels GmbH, Alleestraße 6, 50354 Hürth wird auf ihrem Antrag vom 21. April 2010, zuletzt ergänzt am 30. Dezember 2011, gemäß § 16 in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830/FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit gültigen Fassung (26. November 2010, BGBl. I S. 1728) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage

zur zeitweiligen Lagerung, zum Umschlag und zur Behandlung von Eisen- oder Nichteisenschrotten am Standort Grubenstraße in 50354 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 7, Flurstück 285, erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen und Sachverhalte:

- die Befestigung bisher unbefestigter Betriebsbereiche als Betonfläche der Güte C 35;
- die Errichtung einer Verladerampe und eines Verladegleises an der nördlichen Grundstücksgrenze zum An- und Abtransport der Schrotte (BE 100);
- die Nutzung des zwischenzeitlich erworbenen Nachbargebäudes als Verwaltungs- und Sozialgebäude anstelle der ursprünglich auf dem Gelände geplanten Sozialgebäude (BE 100);
- die Errichtung zusätzlicher Lagerflächen an der östlichen Grundstücksgrenze (ca. 673 m²) für Ausgangsmaterial der geplanten Schrottschere sowie für das zur Verladung in Waggons vorgesehene Material (BE 200);
- die Verschiebung der ursprünglich an der südlichen Grundstücksgrenze angeordneten Schüttboxen an die nördliche Grundstücksgrenze sowie die Errichtung weiterer Schüttboxen an der nördlichen Grundstücksgrenze (BE 200);
- die Aufstellung der ölhydraulischen stationären Schrottschere, Fabrikat, Metso, Lindemann LUC 816-10 TD an der nördlichen Grundstücksgrenze (BE 200);
- die Errichtung einer Abscheideanlage, bestehend aus Schlammfang, Benzinabscheider und Probenahmeschacht für die Aufstellfläche der Schrottschere (BE 300);
- die Verlegung und Befestigung des Brennplatzes an die südöstliche Grundstücksgrenze (BE 300) und die Aufstellung eines stationären Sauerstofftanks;
- die Erhöhung der Brennschneideaktivitäten auf 4 Std./Tag;
- die Verlegung der Fahrzeugwaage neben das Büro- und Sozialgebäude;
- die Erhöhung der Lagerkapazität von derzeit 1500 auf 5000 t;
- die Erhöhung der Behandlungskapazität von derzeit 150 t/Tag und 280 t/Tag;
- den eingeschränkten Nachtbetrieb.

Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der mit ihm verbundenen und durch die sachverständigen Behörden geprüften Antragsunterlagen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Die übrigen, zurzeit gültigen Genehmigungen, Zulassungen, Bewilligungen, Erlaubnisse und sonstigen behördlichen Entscheidungen für den Standort Grubenstraße gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die vorliegende Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung nach § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 255) in der zurzeit gültigen Fassung vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 272);
- die Plangenehmigung nach § 18b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396/FNA 930-9) in der zurzeit gültigen Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542);
- die Genehmigung nach § 58 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – LWG vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77) in der zurzeit gültigen Fassung vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) zum Bau einer Abwasservorbehandlungsanlage.

Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtswirksamkeit mit den Umbaumaßnahmen begonnen wird und innerhalb weiterer zwei Jahre die Inbetriebnahme erfolgt. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag nach § 18 Absatz 3 BImSchG verlängert werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer IV aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Eine Sicherheitsleistung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG wird nicht verlangt. Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben jedoch grundsätzlich vorbehalten.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

1. Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle eines Widerspruchs innerhalb der gesetzlichen Frist zu zahlen ist.

Auf Antrag kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die Vollziehung gemäß § 80 Absatz 4 VwGO aussetzen oder das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des

Widerspruchs unter Beachtung des § 80 Abs. 6 VwGO gemäß § 80 Absatz 5 VwGO wiederherstellen.

2. Auf § 22 Abs. 1 GebG NRW wird hingewiesen:

Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig angefochten werden; der Rechtsbehelf gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auch auf die Kostenentscheidung.

III.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Bodenschutz, Baurecht, Brandschutz, Eisenbahnrecht, Immissionsschutz, Abfallrecht, Wasserrecht/VAwS und solche allgemeiner Art. Der Bescheid und seine Begründung liegen von dem auf diese Veröffentlichung folgenden Tag an zwei Wochen vom

14. Februar 2012 bis einschließlich 28. Februar 2012

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Köln,
Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln,
Dezernat 52, Raum K 216,
Zeiten:

Montag bis Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Stadtverwaltung Hürth,
Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth,
Raum 406,
Zeiten:

Montag bis Donnerstag:	06:30 Uhr bis 18:30 Uhr
Freitag:	06:30 Uhr bis 18:00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme am 20. Februar 2012 (Rosenmontag) nicht möglich ist. Die Auslegungsfrist wurde entsprechend um einen Tag verlängert.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt dieser Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag
gez.: O e r t e l b a c h

ABl. Reg. K 2012, S. 69

116. **Verfahren im Wasserrecht;
Einzelfallprüfung gemäß § 3c und Anlage 2 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom
6. Oktober 2011 (BGBl. Teil 1, Nr. 51, S. 1986, 1990)
in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. dem
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in
Nordrhein-Westfalen (UVP NW) vom
29. April 1992 (GV. NRW. S. 175) in der Fassung
vom 16. März 2010 – Firma EWV Energie- und
Wasser-Versorgung GmbH, Stolberg,
Wasserfernleitung –**

Bezirksregierung Köln
Az.: 54.09-6-EWV-G ho

Köln, den 1. Februar 2012

Die EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH, Willy-Brandt-Platz 2, 52222 Stolberg plant den Bau einer redundanten 6150 m langen Rohwasserleitung mit einem Durchmesser von 450 mm zur Sicherstellung der Betriebssicherheit des Wasserwerks und damit der Wasser-versorgung des Versorgungsgebietes der Verbandswas-serwerk Aldenhoven GmbH.

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 3c S. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie Nr. 19.8.2 der Anlage Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage soweit sie nicht unter Nummer 19.6 fällt, zum Befördern von Wasser, die das Gebiet einer Gemeinde überschreitet (Wasserfernleitung), mit einer Länge von 2 bis weniger als 10 km eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Dabei ist nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Für das Vorhaben ist aufgrund der Länge der Leitung von 6150 m eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

Die Prüfung der Unterlagen nach den v. g. Kriterien ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez.: Horstkötter

ABl. Reg. K 2012, S. 71

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

117. **Aufgebot von Sparkassenbüchern
hier: Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer 3072572757.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

30. April 2012

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 30. Januar 2012

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 71

118. **Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 382541464.

Der Besitzer wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 26. Januar 2012

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 71

E Sonstige Mitteilungen

119. **Liquidation
hier: Breitensportverein für
Rasse- und Mischlingshunde e. V.**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter (VR 60331) eingetragene Breitensportverein für Rasse- und Mischlingshunde e. V. Gangelt ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden zur Anmeldung aufgefordert.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2012, S. 71

120. Liquidation
hier: Reitsportgemeinschaft Junkerhof e. V.

Der Verein Reitsportgemeinschaft Junkerhof e. V. (VR 301029) mit dem Sitz in Pulheim ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2012, S. 72

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,

eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.